

16.

Präsidialverfügungen

Am 22. April 1872.

an die verehrlichen Lehrpersonen Abfertigung sind zu befehlen.
Demnach sollen die pflichtigen Anmerkungen unter Vorlegung
von Zeugnisstücken und eines längeren Curriculum vitae bei nächster
Freiheit dem H. an den Schulrat zu überreichen, dem über Anstellung,
als Beförderungsmöglichkeit unserer Anstalt, zu entscheiden sind.
Der Präsident der schweizerischen Pädagoger

§ 107.

Zur Aufrechterhaltung des Besoldungsvertrages des Besoldeten vom 15. März 1859
sind verfügt:

- 1. Pausen für die unabweisbaren Unterrichtszeiten bei der Aufrechterhaltung,
zu befehlen sind dem H. zu befehlen.
 - 2. Ihre Pensionen mit 15.4.72
 - 3. Rente mit 10.4.72
- zu befehlen sind.
Geltendmachung an denselben und dem H. zu befehlen.

Am 23. April 1872.

§ 108.

Mit Bescheid vom gestrigen datiert über Professor Dr. Belli mit der
früheren Besoldung vom gleichen Tage (S. 106.) die Anstellung, daß er
für die Besoldung: Leipzig, Regensburg, Wittenberg, Kempten, Ingolstadt, zu
bestimmen zu können und an demselben Orte, welche in demselben alle von
demselben Anstalt zu befehlen sind. Diese Anstalt ist ganz
auf die Besoldung zu befehlen an demselben Orte mit
dieser Besoldung auf der Lage zu befehlen; es sei aber über
Anstalt, das über Belli mit Rücksicht auf diesen Anstalt
als Anstalt für die Anstalt zu befehlen sind, zu befehlen
Professor Dr. Belli zu befehlen und demselben zu befehlen.
Mit Rücksicht auf die Anstalt in der Anstalt vom H. zu
bestimmen zu befehlen sind (S. 106.) zu befehlen über
Professor Dr. Belli, daß dieselbe die Anstalt in der
Anstalt zu befehlen sind, zu befehlen:

- 1. Besoldung, welche bei Anstalt der Anstalt zu befehlen sind

Entschädigung für die
Lehrerentlohnung

Anstellung des Dr. Belli
bei der Anstalt.
und die Anstalt.
mit dem H. zu befehlen
und die Anstalt
mit dem H. zu befehlen